

Fragen aus dem Alltag des Nationalen Ausschusses

Stellt die praktische Tierheilpraktikerausbildung einen Tierversuch dar?

Tanja Schmidt, Philipp Schwedhelm, Tobias Wagenknecht, Bettina Bert

Der Nationale Ausschuss zum Schutz von Versuchstieren (kurz: Nationaler Ausschuss) befasst sich im Wesentlichen damit, das Wohlergehen von Versuchstieren zu verbessern und die Umsetzung des Tierversuchsrechts zu harmonisieren. Oft gibt es aber auch Überschneidungspunkte zur tierärztlichen Praxis außerhalb des Labors, z. B. bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei der praktischen Ausbildung von Tierheilpraktikern am Tier um einen Tierversuch handelt. In diesem Beitrag werden der Nationale Ausschuss als Teil des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) kurz vorgestellt und die Hintergründe dargelegt, warum er sich mit dieser Frage befasst hatte.

Tierversuche sind in Deutschland durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)

streng geregelt. Als Tierversuch gelten gemäß § 7 TierSchG Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die der Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung dienen und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier einhergehen können. Als Tierversuch gelten aber auch Eingriffe und Behandlungen, die nicht Versuchszwecken dienen, aber zur Aus-, Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden.

Grundsätzlich darf ein Tierversuch nur dann durchgeführt werden, wenn er unerlässlich und ethisch gerechtfertigt ist. Das bedeutet, die wissenschaftliche Frage kann nicht durch eine andere Methode als den Tierversuch beantwortet werden und das Ergebnis ist nicht bereits bekannt. Tierversuche müssen durch die zuständige Behörde genehmigt werden (**Abb. 1**).

Die zuständige Behörde prüft neben der Unerlässlichkeit des Tierversuchs z. B. auch, ob das Personal die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, ob geplante Eingriffe und Behandlungen tierschutzgerecht durchgeführt werden und ob das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine – s. **Kasten**) ausreichend beachtet wurde.

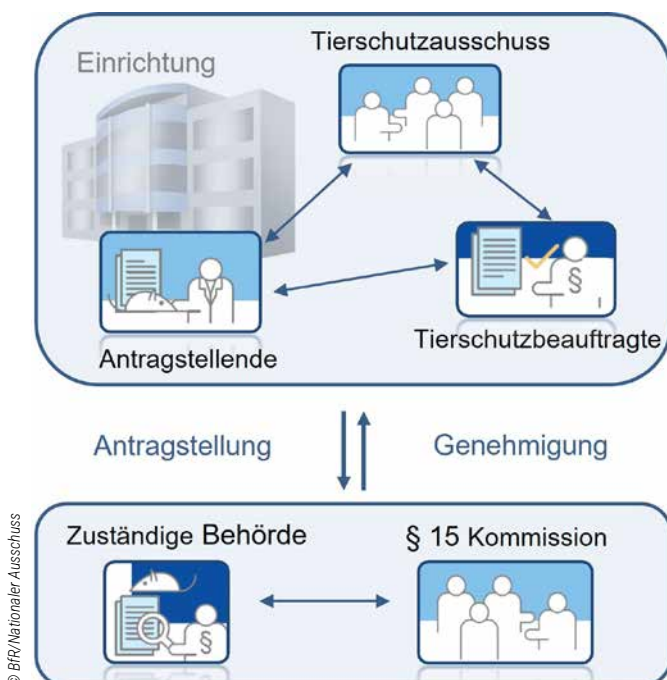


Abb. 1: Genehmigungsprozess von Tierversuchen – Innerhalb der Einrichtung werden die antragstellenden Personen von dem jeweiligen Tierschutzausschuss und den Tierschutzbeauftragten beraten. Der Antrag wird der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese lässt sich von der § 15-Kommission (gem. § 15 TierSchG) beraten. In der Regel erhält der Antragstellende Rückfragen der Genehmigungsbehörden zum Tierversuchsantrag, die innerhalb einer gesetzten Frist zu beantworten sind. Die Behörde genehmigt den Tierversuchsantrag nur, wenn die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit ausreichend wissenschaftlich begründet sind, der Versuchszweck nicht durch ein alternatives Verfahren erreicht werden kann und die Anwendung des 3R-Prinzips ausreichend beschrieben wurde.

Das 3R-Prinzip

Das 3R-Prinzip wurde bereits im Jahr 1959 durch die britischen Wissenschaftler William Russell und Rex Burch [1] beschrieben. Es besagt, dass den Tieren nur in dem Maße Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden dürfen, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist, und die Versuche nicht durch **Alternativmethoden** ersetzt (**Replace**) werden können. Darüber hinaus müssen die verwendete **Tierzahl auf das absolut notwendige Minimum reduziert (Reduce)** und durch Anwendung **optimierter und verfeinerter Methoden** die Belastungen auf das geringstmögliche Maß vermindert werden (**Refine**).

Auch wenn es wünschenswert wäre und auch erklärtes Ziel der EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ist, in Zukunft gänzlich auf Tierversuche zu verzichten, muss gleichzeitig anerkannt werden, dass dies derzeit noch nicht möglich ist. Zum einen können gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche zur Prüfung der Wirkung und Sicherheit von Arzneimitteln, Chemikalien und Bioziden noch nicht durch Alternativmethoden ersetzt werden, zum anderen helfen Tierversuche in der Grundlagenforschung, die Entstehung von Krankheiten bei Mensch und Tier besser zu verstehen und neue Therapieansätze zu entwickeln.

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R, <https://www.bf3r.de/>) ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts

für Risikobewertung (BfR). Das Bf3R wurde 2015 mit dem Ziel gegründet, bundesweit Aktivitäten zu bündeln, um Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Zu diesem Zweck führt das Bf3R auch eigene Forschungsprojekte zur Entwicklung von Alternativmethoden und Verminderung von Schmerzen oder Leiden von Versuchstieren durch. Darüber hinaus sind dem BfR mit der letzten Novellierung des TierSchG einige gesetzliche Aufgaben im Zusammenhang mit Tierversuchen übertragen worden, die vom Bf3R übernommen werden.

In der **Fachgruppe „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch“ (ZEBET)** entwickelt Prof. Dr. Marta Barenys mit ihrem Team neue Alternativmethoden, wie stammzellbasierte In-vitro-Modellsysteme und Organ-on-a-chip-Systeme, die zukünftig helfen sollen, Tierversuche in der pharmakologischen und toxikologischen Forschung oder Sicherheitsprüfung zu ersetzen. Darüber hinaus berät die Fachgruppe die zuständigen Behörden zu Alternativmethoden gem. § 46 TierSchVersV und fördert die Entwicklung von Alternativmethoden durch Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der Bf3R-Forschungsförderung.

In der **Fachgruppe „Verhalten von Versuchstieren und Refinement“** arbeiten unter der Leitung von Prof. Dr. Lars Lewejohann Tierärzte, Biologen und Verhaltensforscher daran, Aspekte wie Schmerzen, Leiden oder Langeweile [2] bei Versuchstieren zu erkennen und zu reduzieren. Dies soll nicht nur die Belastung in Versuchen reduzieren, sondern zugleich auch die Qualität der Versuchsergebnisse erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt der Fachgruppe liegt in der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Versuchstieren, die die meiste Zeit ihres Lebens nicht im eigentlichen Versuch, sondern in der Haltung selbst verbringen. Die Fachgruppe führt dazu Studien zum Environmental Enrichment (Anreicherung der Haltungsumgebung; **Abb. 2**) durch, um die positiven Effekte dieser Refinement-Maßnahmen auf das Wohlbefinden der Tiere durch besser reproduzierbare Testergebnisse wissenschaftlich zu belegen [3, 4].

Die **Fachgruppe „Toxikologische Bewertungsstrategien“** unter der Leitung von Dr. Michael Oelgeschläger beschäftigt sich v. a. mit

der (Weiter-)Entwicklung toxikologischer Prüfmethode und schwerpunktmäßig mit der Etablierung von Alternativmethoden für die gesetzlich vorgeschriebene regulatorische Testung und Bewertung von Chemikalien. Dabei spielt das Chemikalienprogramm der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in dem Prüfrichtlinien und Bewertungsstrategien für die Chemikalienbewertung entwickelt werden, eine zentrale Rolle. Die Fachgruppe stellt den Nationalen Koordinator des OECD-Prüfrichtlinienprogramms für den Bereich der menschlichen Gesundheit. Darüber hinaus koordiniert die Fachgruppe das nationale Netzwerk zur Bewertung der regulatorischen Relevanz und Eignung von zur Validierung vorgeschlagenen Alternativmethoden gemäß § 16g (2) TierSchG. Dieses sogenannte PARERE- (Preliminary Assessment of Regulatory Relevance) Netzwerk berät das Europäische Referenzlaboratorium für Alternativen zum Tierversuch (European Union Reference Laboratory for alternatives to animal testing, EURL ECVAM) der Europäischen Kommission bei der Priorisierung von neuen tierversuchsfreien Methoden für gesetzliche Verfahren.

Die Schwerpunkte der **Fachgruppe „Tierhaltung und Versuchstierkunde“**, geleitet von Dr. Stefanie Banneke, sind zum einen die Aquakultur, die für die Haltung von Süßwasserspezies bis hin zur Fisch-, Muschel- und Algenhaltung in Salzwasser angelegt ist. Zum anderen betreut die Fachgruppe die Kleintier- und Infektionshaltung. Sie arbeitet mit den anderen Fachgruppen des BfR zu Anfragen nach Haltungsbedingungen und Refinement-Maßnahmen eng zusammen. Zusätzlich erzeugt die Fachgruppe tierische Referenzmaterialien für nationale Referenzlabore und bildet im Verbund mit anderen Forschungseinrichtungen in Berlin Tierpflegende im Bereich Forschung und Klinik aus. Die Forschungsprojekte der Fachgruppe fokussieren sich derzeit auf das zweithäufigste Versuchstier der deutschen Versuchstierstatistik, den Zebrafisch (*Danio rerio*), wobei eine mögliche Verbesserung der Haltungsbedingungen sowie das Schmerzempfinden dieser Fische im Fokus stehen.

Der Nationale Ausschuss selbst ist Teil der **Fachgruppe „Tierschutz, Wissenstransfer und Nationaler Ausschuss“** unter der Leitung von PD Dr. Bettina Bert. Neben der gesetzlichen Aufgabe der Beratung von Genehmigungsbehörden und Tierschutzausschüssen zu versuchstierkundlichen Themen durch den Nationalen Ausschuss ist die Fachgruppe für die Koordination der jährlichen Versuchstiermeldung einschließlich der Veröffentlichung der Meldedaten sowie deren Weiterleitung an die Europäische Kommission verantwortlich. Außerdem veröffentlicht sie die nicht-technischen Projektzusammenfassungen zu genehmigten Tierversuchsvorhaben in der eigens dafür entwickelten Datenbank AnimalTestInfo (www.animaltestinfo.de) und trägt damit zur Transparenz und Information der Bevölkerung zu den in Deutschland durchgeführten Tierversuchen bei. Das ebenfalls durch die Fachwissenschaftler entwickelte Recherche-Tool SMAFIRA (<https://smafira.bf3r.de/>) unterstützt unter Nutzung von künstlicher Intelligenz Wissenschaftler bei der Suche nach Alternativmethoden zum Tierversuch und trägt damit aktiv zur Anwendung von Ersatzmethoden bei. Darüber hinaus hat die Fachgruppe eine Plattform zur Präregistrierung von tiereperimentellen Studien entwickelt, die deren Planung verbessern und die Transparenz erhöhen soll (<https://www.animalstudyregistry.org/>).

Der Nationale Ausschuss

Die Einrichtung des Nationalen Ausschusses geht auf die Richtlinie 2010/63/EU zurück, die fordert, dass jeder EU-Mitgliedsstaat einen solchen Ausschuss zum Schutz von Versuchstieren zu etablieren hat. Per Gesetz wurde dem BfR diese Aufgabe übertragen. Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses zählt die Beratung der zuständigen Behörden und Tierschutzausschüsse zu Fragen rund um das Thema



Abb. 2: Beispiel einer angereicherten Haltungsumgebung – Draufsicht auf die Haltungsfläche eines Käfigmoduls in einer komplexen, halbnatürlichen Haltungsumgebung für Labormäuse. Neben einer Standardeinrichtung mit Futter, Wasser und Unterschlupf werden den Tieren eine vergrößerte Haltungsfläche, zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten und eine erhöhte Strukturierung der Haltungsfläche geboten. Oben und rechts im Bild sind die Verbindungstunnel zu anliegenden Käfigmodulen mit einer vergleichbaren Einrichtung zu sehen.

Versuchstiere und Tierversuche. Die Fragen müssen von übergeordneter Bedeutung sein und den Erwerb, die Zucht und Unterbringung sowie die Pflege und Verwendung von Versuchstieren umfassen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch über bewährte Praktiken in Deutschland stattfindet. Zudem tauscht er sich auf europäischer Ebene regelmäßig mit den Nationalen Ausschüssen der anderen Mitgliedsstaaten über die Arbeitsweise der Tierschutzausschüsse, die Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken aus (Abb. 3).

Ziel der Arbeit des Nationalen Ausschusses ist es, mit wissenschaftlich begründeten und unabhängigen Empfehlungen und Stellungnahmen bundesweit die Auslegung und Anwendung des Tierversuchsrechts zu harmonisieren und die Umsetzung des 3R-Prinzips zu unterstützen.

Tierschutzausschüsse und Genehmigungsbehörden für Tierversuche stellen in der Regel ihre Anfragen per E-Mail an den Nationalen Ausschuss (Abb. 3). Diese Anfragen decken ein breites Spektrum an Themen ab, die von der rechtswissenschaftlichen Auslegung des Tierversuchsrechts bis hin zu versuchstierkundlichen Fragestellungen reichen.

Die Anfragen an den Nationalen Ausschuss werden in einem multidisziplinären Team aus Juristen, Tierärzten und Lebenswissenschaftlern bearbeitet. Um die wissenschaftliche Qualität und Unabhängigkeit der Empfehlungen und Stellungnahmen zu gewährleisten, arbeitet der Nationale Ausschuss eng mit den Fachleuten der anderen

Abteilungen des BfR, externen Fachwissenschaftlern sowohl aus universitären als auch außeruniversitären Einrichtungen sowie mit Vertretern von Fachverbänden und Genehmigungsbehörden zusammen. Zu diesem Zweck hat der Nationale Ausschuss einen Expertenpool eingerichtet, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. Der Expertenpool ermöglicht dem Nationalen Ausschuss einen schnellen Zugang zu Fachwissen, um die zuständigen Behörden und Tierschutzausschüsse flexibel und auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau zu beraten (Abb. 3).

Der Nationale Ausschuss hat bis heute ca. 240 Anfragen von Tierschutzausschüssen und Genehmigungsbehörden beantwortet. Viele Antworten wurden als Empfehlungen oder Stellungnahmen auf der eigenen Website veröffentlicht (<https://www.bf3r.de/angebote/fuer-behoerden/nationaler-ausschuss-zum-schutz-von-fuer-wissenschaftliche-zwecke-verwendeten-tieren/empfehlung/>). Die Empfehlungen stellen eine Hilfestellung dar für eine harmonisierte Auslegung und Umsetzung des Tierversuchsrechts, der Vollzug des Tierschutzrechts obliegt jedoch den jeweiligen zuständigen Behörden. Die Themen der Empfehlungen und Stellungnahmen sind vielfältig und reichen von der Frage nach dem vernünftigen Grund zum Töten überzähliger Versuchstiere über den Transport von Versuchstieren bis hin zur Belastungseinstufung von Rodentiziden.

In seiner letzten Empfehlung hat sich der Nationale Ausschuss mit der Frage befasst, ob die praktische Ausbildung von Tierheilkundlichen einen Tierversuch darstellt.

Sind Kurse zur praktischen Ausbildung von Tierheilkundlichen Tierversuche?

An den Nationalen Ausschuss wurde die Frage herangetragen, ob die Verwendung von Tieren zur Ausbildung von Tierheilkundlichen und ähnlichen Berufsgruppen einen genehmigungspflichtigen Tierversuch darstellt. In diesen Ausbildungskursen wird entweder an eigenen oder fremden Tieren z. B. das Anlegen von Verbänden oder die Durchführung der Dorntherapie, aber auch das Setzen von Akupunkturnadeln oder Injektionen geübt.

Rechtlich ist ein Tierversuch durch die Trias definiert, dass

1. Eingriffe oder Behandlungen an Tieren durchgeführt werden, die
2. mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen können und die
3. zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen.

Unter diesen und noch weiteren Voraussetzungen, z. B., dass der Tierversuch ethisch vertretbar ist oder der Versuchszweck nicht mit anderen Mitteln erzielt werden kann, sieht der Gesetzgeber einen vernünftigen Grund gegeben, um Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden auszusetzen. Wie sieht es jedoch mit der Ausübung von oben genannten Maßnahmen aus, um Tierheilkundliche auszubilden; stellt dies auch einen Tierversuch dar?

Um dieser Frage nachzugehen, hat der Nationale Ausschuss kaskadenartig geprüft, ob die drei rechtlichen Tatbestandsmerkmale eines Tierversuchs gemäß § 7 Abs. 2 TierSchG vorliegen.

1. Vorliegen von Eingriffen und Behandlungen sowie 2. von Schmerzen, Leiden und Schäden

Eingriffe oder Behandlungen, die u. a. bei der Ausbildung von Tierheilkundlichen und damit verwandten Berufsgruppen vorgenommen werden könnten, sind z. B. Blutentnahmen, Injektionen, Akupunktur, Dorntherapie und das Anlegen von Verbänden. Diese Maßnahmen können als Eingriffe oder Behandlungen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 TierSchG angesehen werden, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können, die einem Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis entsprechen oder darüber hinausgehen. Der Nationale Ausschuss kommt in seiner Empfehlung zu dem Schluss, dass dies unstrittig für Blutentnahmen, Injektionen und das Setzen von Akupunkturnadeln zutrifft. Hier kommt es zu einer Verletzung der Haut und somit zu einer Verletzung der körperlichen Integrität des Tieres. Im Falle des Erlernens manueller Therapien, wie der Dorntherapie oder des Anlegens von Verbänden, hängt die

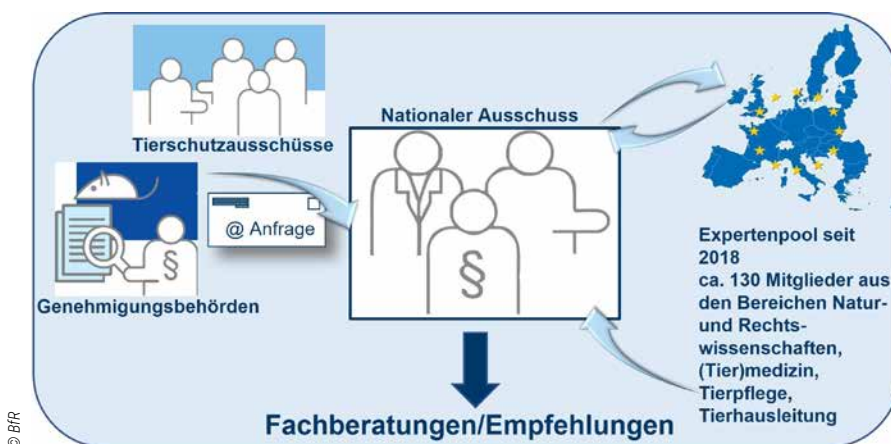


Abb. 3: Aufgaben und Arbeitsweise des Nationalen Ausschusses – Der Nationale Ausschuss berät die zuständigen Genehmigungsbehörden und Tierschutzausschüsse zu Angelegenheiten, die mit dem Erwerb, der Zucht, der Unterbringung oder der Pflege von Wirbeltieren und Kopffüßern oder der Verwendung dieser Tiere in Tierversuchen zusammenhängen. Zur Harmonisierung des Tierschutzrechtes veröffentlicht der Nationale Ausschuss Empfehlungen, Stellungnahmen und (rechts-)wissenschaftliche Publikationen. Ein Expertenpool unterstützt den Nationalen Ausschuss mit umfassender Expertise. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss einen Austausch über bewährte Praktiken auf nationaler und EU-Ebene.

Einstufung vom Trainingszustand der Tiere und der Anzahl der als Behandlung eingestuften Anwendungen ab.

3. Vorliegen eines Versuchszwecks

Da der Ausbildung von Tierheilpraktikern und verwandter Berufe in der Regel keine wissenschaftliche Fragestellung zugrunde liegt, ist grundsätzlich auch kein Versuchszweck gegeben. Das TierSchG besagt aber auch, dass auch dann ein Tierversuch vorliegen kann, wenn Eingriffe oder Behandlungen nicht zu Versuchszwecken durchgeführt werden aber z. B. zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken erfolgen (§ 7a Abs. 1 S. 2 TierSchG). Die Prüfung hat ergeben, dass Kurse für Tierheilpraktiker und verwandte Berufsgruppen grundsätzlich dazu dienen können, Wissen und Praktiken an Tieren zu erlernen, um einen entsprechenden Berufsabschluss zu erhalten. In diesem Fall läge auch ohne einen wissenschaftlichen Zweck ein Tierversuch vor, wenn Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken von Tierheilpraktikern erfolgen.

Vorliegen eines Heil- oder Heilhilfsberufs für Tierheilpraktiker

Zuletzt beleuchtet die Empfehlung die Frage, ob es sich bei der Tätigkeit von Tierheilpraktikern um eine heilberufliche Tätigkeit handeln könnte, obwohl sie nicht zu den klassischen gesetzlich normierten Heil- oder Heilhilfsberufen zählt. Dies ist relevant für die Frage, in welchem Rahmen die als Tierversuch eingestuften Kurse stattfinden könnten. Nach Ansicht des Nationalen Ausschusses kann die Ausbildung von Tierheilpraktikern mit einer Ausbildung für Heil- oder Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe gleichgesetzt werden. Die Kurse müssten demnach nicht an einer Hochschule, einer

anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus durchgeführt werden. Sie könnten auch unabhängig davon stattfinden, wenn am Ausbildungsort ein vergleichbares Niveau hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung vorherrscht.

Insgesamt stellt der Nationale Ausschuss in seiner Empfehlung fest, dass die beschriebene Ausbildung von Tierheilpraktikern und ähnlichen Berufsgruppen, wie Tierosteopathen und Tierchiropraktikern, am Tier in der Regel als genehmigungspflichtiger Tierversuch nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG anzusehen ist. Damit wäre von den Ausbildern eine entsprechende Genehmigung bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen. Die Behörde prüft dabei alle gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Die Durchführung der Ausbildungskurse müsste aus Sicht des Nationalen Ausschusses aber nicht an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung stattfinden, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung ein entsprechend vergleichbares Niveau gegeben ist.

Die komplette Stellungnahme mit allen Referenzen kann auf der Website des Nationalen Ausschusses heruntergeladen werden (<https://www.bfr.bund.de/veroeffentlichung/ausbildung-von-tierheilpraktikerinnen-und-praktikern/>).

Literatur

- [1] Russell WMS, Burch RL (1959): The Principles of Humane Experimental Technique. By W. M. S. London: Methuen & Co
- [2] Mieske P, Hobbiesiefken U, Fischer-Tenhagen C, Heinel C, Hohlbaum K, Kahnau P, Meier J, Wilzopolski J, Butzke D,

Rudeck J, Lewejohann L and Diederich K (2022): Bored at home? A systematic review on the effect of environmental enrichment on the welfare of laboratory rats and mice. Front. Vet. Sci. 9: 899219, doi: 10.3389/fvets.2022.899219.

- [3] Hobbiesiefken U, Mieske P, Lewejohann L, Diederich K (2021): Evaluation of different types of enrichment – their usage and effect on home cage behavior in female mice. PLoS ONE 16(12): e0261876, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0261876>.
- [4] Hobbiesiefken U, Urnersbach B, Jaap A, Diederich K, Lewejohann L (2023): Rating enrichment items by female group-housed laboratory mice in multiple binary choice tests using an RFID-based tracking system. PLoS ONE 18(1): e0278709, <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0278709>.

Korrespondenz



PD Dr. Bettina Bert

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) und Experimentelle Toxikologie, Leitung Fachgruppe Tierschutz, Wissenstransfer und Nationaler Ausschuss, Max-Dohrn-Str. 8–10, 10589 Berlin



Dr. Tanja Schmidt

BfR, Bf3R, Fachgruppe Tierschutz, Wissenstransfer und Nationaler Ausschuss, Tierschutzbeauftragte, Max-Dohrn-Str. 8–10, 10589 Berlin